

**Satzung über Allgemeine Grundsätze für die Partnerschaftsarbeit,
die Geschäftsordnung für das Partnerschaftskomitee und
Zuschussrichtlinien der Gemeindepartnerschaften
der Gemeinde Kaufungen**

Aufgrund der §§ 9 Abs. 2 und 51 Abs. 1 Satz 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7.3.2005 (GVBl. 2005 I Seite 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.5.2013 (GVBl. 2005 I S. 218), hat die Gemeindevertretung am 05.06.2014 folgende

**Satzung über Allgemeine Grundsätze für die Partnerschaftsarbeit,
die Geschäftsordnung für das Partnerschaftskomitee
und Zuschussrichtlinien der Gemeindepartnerschaften
der Gemeinde Kaufungen**

beschlossen:

Art. 1 – Grundsätze

1. Die Vereinbarung einer Gemeindepartnerschaft ist eine kommunale Selbstverwaltungsangelegenheit und unterliegt in ihrer Form keiner Beschränkung.
2. Die Gemeindepartnerschaften dienen der nationalen und internationalen Verständigung und beinhalten u. a.
 - Förderung kultureller Veranstaltungen,
 - wechselseitigen Austausch von Vereinen, Verbänden, Schulen, Kirchen, Wirtschaft,
 - Begegnungen aller Bevölkerungsgruppen und Generationen,
 - Erfahrungsaustausch auf Verwaltungsebene.
3. Die Unterstützung von Begegnungen im Rahmen der Partnerschaften erfolgen durch
 - die Bildung eines Partnerschaftskomitees,
 - durch Einsatz von Haushaltsmitteln gemäß Beschluss der Gemeindevertretung. Mit den zur Verfügung gestellten Mitteln sollen u. a. Fahrtkosten, Kosten der Unterkunft und der Verpflegung anteilig finanziert werden.

Art. 2 – Partnerschaftskomitee

1. Zur Durchführung von Partnerschaften der Gemeinde Kaufungen wird ein Partnerschaftskomitee gebildet. Das Komitee ist ein beratendes Gremium der Gemeindeorgane. Das Partnerschaftskomitee fördert und entwickelt die Zusammenarbeit mit den Partnerkommunen der Gemeinde Kaufungen und trägt zur Vertiefung der Ideen der Begegnungen bei. Begegnungen im Rahmen der Partnerschaftspflege sollen durch die Einbeziehung und Mitwirkung Kaufunger Vereine, Verbände und weiteren Organisationen initiiert und durchgeführt werden.

2. Das Partnerschaftskomitee setzt sich zusammen aus:
 - dem/der Vorsitzenden der Gemeindevertretung
 - je einem Mitglied der in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen
 - dem/der Bürgermeister/in
 - einem weiteren Mitglied des Gemeindevorstandes
 - dem/der Vorsitzenden des Arbeitskreises Kaufunger Vereine und Verbände (AKV)
 - weiteren Mitgliedern (auf Beschluss des Partnerschaftskomitees)
 - einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin der Gemeindeverwaltung.
3. Das Partnerschaftskomitee wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n sowie zwei stellvertretende Vorsitzende.
4. Die Wahlzeit des Partnerschaftskomitees entspricht der Wahlperiode für Kommunalwahlen in Hessen.
5. Das Partnerschaftskomitee tagt öffentlich. Die Teilnahme von weiteren an der Partnerschaftsarbeit interessierten Bürger/innen wird ausdrücklich begrüßt. Das Komitee wird durch den/die Vorsitzende/n einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr.
6. Das Partnerschaftskomitee ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Das Komitee entscheidet grundsätzlich mit Stimmenmehrheit in offener Abstimmung. Bei Stimmengleichheit von Ja- und Nein-Stimmen ist ein Antrag abgelehnt.
7. Über die Sitzungen des Partnerschaftskomitees wird eine Niederschrift angefertigt, die den Mitgliedern nach Ausfertigung übersandt wird.
8. Der/die Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, der/die Bürgermeister/in sowie der/die Mitarbeiter/in der Verwaltung bilden den geschäftsführenden Vorstand, der u. a. die Sitzungen des Partnerschaftskomitees vorbereitet und beschlossene Aktivitäten und Beschlüsse koordiniert bzw. umsetzt.
9. Mindestens einmal im Jahr legt das Partnerschaftskomitee gegenüber den Gemeindegremien einen schriftlichen Bericht über die durchgeführten Aktivitäten vor.

Art. 3 – Zuschussrichtlinien

1. Das Partnerschaftskomitee fördert in Abstimmung mit dem Gemeindevorstand der Gemeinde Kaufungen Begegnungsmaßnahmen mit Partnergemeinden. Anspruch auf einen Zuschuss haben Teilnehmer die in Kaufungen ihren Wohnsitz haben oder Mitglied in einem Kaufunger Verein sind.

2. Der Veranstalter einer Begegnungsmaßnahme benennt mindestens 8 Wochen vor Beginn einer Maßnahme in einem formlosen Antrag gegenüber dem Partnerschaftskomitee:
 - Teilnehmer mit Angabe des Namens, des Alters und des Wohnortes
 - Bezeichnung des Veranstalters sowie Angabe einer Bankverbindung
 - Vorgesehener Finanzierungsplan mit Angabe aller Einnahmen einschließlich Eigenkostenanteil sowie Spenden und Zuschüsse Dritter
 - Beschreibung der Begegnungsmaßnahme mit Ortsangaben einschließlich eines Programms
 - Bezeichnung der Partnergruppe der Partnergemeinde.Der in Satz 1 genannte Zeitraum ist eine Ausschlussfrist - später eingehende Anträge finden somit keine Berücksichtigung.
3. Die Anträge werden vom Partnerschaftskomitee beraten und mit einer Stellungnahme zur endgültigen Beratung und Beschlussfassung an den Gemeindevorstand weitergeleitet. Über die Anträge wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entschieden. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.
4. Dem Antragsteller wird in schriftlicher Form mitgeteilt, ob und in welcher Höhe ein Zuschuss gezahlt wird. Der bewilligte Zuschuss wird nach Durchführung der Veranstaltung und Prüfung folgender Unterlagen ausgezahlt:
 - Sachbericht
 - Nachweis der Teilnehmer/innen mittels Unterschriften auf Teilnehmerliste
 - Kostenabrechnung
5. Eine Bezuschussung für Maßnahmen im Sinne der Förderung der Partnerschaften kann gewährt werden für:
 - Fahrten in die Partnergemeinden pro Tag (max. 3 Tage) und Teilnehmer/in (max. 15) in Höhe von 10,- €
 - Unterbringung von Teilnehmer/innen aus den Partnergemeinden pro Tag (max. 3 Tage) und Teilnehmer/in 5,- €
 - Empfänge, Öffentlichkeitsarbeit usw. nach Erfordernis, max. 450,- € je Veranstaltung
 - Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden, bei denen die Einnahmen durch wirtschaftliche Betätigung die maximale Bezuschussung überschreiten, erhalten keinen Zuschuss.
6. Für Veranstaltungen/Fahrten die seitens der Gemeinde Kaufungen bzw. seitens des Partnerschaftskomitees durchgeführt werden, sind seitens der Teilnehmer/innen folgende Eigenanteile vor der Durchführung bzw. vor Reisebeginn an die Gemeindekasse je Teilnehmer/in zu entrichten:
 - 25,- € Reise- bzw. Fahrtkostenanteil
 - 75,- € Unterbringungsanteil (sofern eine Privatunterbringung nicht gewünscht wird bzw. nicht realisiert werden kann).
7. In begründeten Einzelfällen kann, nach Vorlage entsprechender Nachweise, von den Förderrichtlinien abgewichen werden.

Art. 4 – Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Grundsätze, Geschäftsordnung des Partnerschaftskomitees und die Zuschussrichtlinien treten am Tag nach Veröffentlichung der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeinen Grundsätze und Zuschussrichtlinien der Gemeindepartnerschaften in der Fassung der Ausfertigung vom 26.06.1997 außer Kraft.

Kaufungen, den 18.06.2014

Der Gemeindevorstand

(S)

gez.
Arnim Roß
Bürgermeister